Satzung

des Kulturhistorischen Vereins "Gericht Kübelberg"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kulturhistorischer Verein "Gericht Kübelberg" e.V. Der Sitz des Vereins ist in Schönenberg-Kübelberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Ziel und Zweck des kulturhistorischen Vereins "Gericht Kübelberg" ist die Forschung und Dokumentation historischer Zusammenhänge im früheren Gericht Kübelberg, insbesondere in den Gemeinden Altenkirchen, Brücken, Dittweiler, Frohnhofen, Gries, Ohmbach und Schönenberg-Kübelberg sowie die Förderung des volkskundlichen und kulturellen Gutes, durch Herausgabe von Publikationen, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Sammlung historischer Gegenstände, Dokumente, Bilder und Fotografien.

§3 <u>Gemeinnützig</u>keit

Der Kulturhistorische Verein "Gericht Kübelberg" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Daneben können auch Korporationen und Gesellschaften Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (2) Mit dem Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung
- (3) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand Ratenzahlungen gewähren. Beim Eintritt eines neuen Mitgliedes wird sofort der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) fällig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt weder eine Rückzahlung der geleisteten Sacheinlagen noch der Jahresbeiträge, sofern es sich nicht um Leihgaben handelt.

- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied innerhalb der Frist keinen Gebrauch davon, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen werden. Sie wählt darüber hinaus den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich zusammentreten. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher durch eine Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Beschlussfassungen wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Das gleiche gilt für Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer schriftlich festgehalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer gegengezeichnet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei weiteren Mitgliedern. Es können nur natürliche Personen dem Vorstand angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor, erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden, jeder für sich allein, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf oder, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich, mindestens vier Tage vor der Sitzung, zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen.

§ 8 <u>Auflösung</u>

Für die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB.

Das Vereinsvermögen fällt zweckgebunden im Sinne des Vereins an die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, die es für gemeinnützige Zwecke, kirchlicher, kultureller oder sozialer Art verwenden muss.

§ 9 Anwendung von BGB-Bestimmungen

Sofern diese Satzung keine eigenen Regelungen enthält, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.